



Antwort zur Anfrage Nr. 0916/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Drais betreffend
Krähenplage (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Pläne gibt es, um die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe konkret zu unterstützen?

Verfahrensvorschläge bzw. Unterstützungsangebote müssen von übergeordneten Stellen, beispielsweise seitens des Landes, bei dieser strukturellen Herausforderung geschaffen werden. Aus Mainz-Drais sind zudem keinerlei entsprechende Anträge durch das Grün- und Umweltamt abgelehnt worden.

2. Ist es der Verwaltung möglich aktiv gegen die Krähen vorzugehen (Vergrämung) und ist sie dazu grundsätzlich auch bereit? Wenn „nein“: Wie können und dürfen sich die Landwirte nach Ansicht der Verwaltung gegen die Krähen noch schützen?

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach § 44 BNatSchG geschützt und dürfen ohne Genehmigung nicht vertrieben oder getötet werden oder die Nist- und Ruhestätten zerstört oder beseitigt werden. Daher sieht die Verwaltung keine Möglichkeit allgemein aktiv gegen Krähen vorzugehen.

Es gilt, die Themen Verschmutzung und Fraßschäden zu unterscheiden.

Die Verschmutzungen sind vornehmlich ein Problem im innerstädtischen Bereich auf öffentlichen Flächen. Die Verwaltung kann und geht aktiv gegen die Verschmutzung auf den städtischen Grundstücken vor.

Vergrämungsmaßnahmen gegen Fraßschäden sind z.B.

- der Einsatz von optischen Mitteln, wie Flatterbänder, Windspiele, Reflektoren,
- Schutznetze,
- der Einsatz von akustischen Mitteln (Klatschen, Rufen, Knallgeräusche)

Die Landwirte stellen einen Antrag mit den gewünschten Maßnahmen und reichen diesen im Grün- und Umweltamt ein, wo dieser selbstverständlich nach geltender Rechtslage geprüft wird. Dabei müssen die Antragssteller:innen den Nachweis erbringen, dass keine Beeinträchtigungen nach Arten- und Naturschutzrecht vorliegen.

Mainz, 27.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete